



Oberlandesgericht
Dresden

Abschrift

Aktenzeichen: 3 U 565/05, 3 U 566/05, 3 U 567/05, 3 U 799/05
1 C 785/04 AG Aue

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Dresden am Montag, dem 11. Juli 2005,
in Dresden

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig
aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin im Verfahren 3 U 565/05

Klägerin und Berufungsklägerin im Verfahren 3 U 566/05

Klägerin und Berufungsklägerin im Verfahren 3 U 567/05

Klägerin und Berufungsklägerin im Verfahren 3 U 799/05

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte
Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
als Vorsitzender

Richterin am Oberlandesgericht und
Richter am Landgericht
als beisitzende Richter

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

Für die Kläger der jeweiligen Verfahren Herr Rechtsanwalt

Für die Beklagte der jeweiligen Verfahren Herr Rechtsanwalt

Zunächst ergeht und wird verkündet, nach Anhörung der Par-
teivertreter, folgender

Beschluss:

Die Berufungsverfahren 3 U 565/05, 3 U 566/05, 3 U 567/05
und 3 U 799/05 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Der Vorsitzende hält alsdann fest, dass die Formalien der Berufungen geprüft seien. Zu beanstanden gäbe es durchweg nichts. Auch die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sei nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG begründet.

Zur Sache führt der Senat aus, dass seines Erachtens die fragliche Klausel, die nach dem Eintragungsantrag zu einer Zahlungspflicht derjeweiligen Kläger führen soll, nicht wirksam in den Vertrag einbezogen sei. Insofern greife § 305 c Abs. 1 BGB. Dies folge nach Auffassung des Senats namentlich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in der Wettbewerbssache. Auch wenn diese Entscheidung sich mit § 5 UWG befasse, so seien die dortigen Überlegungen jedoch auf die hier maßgebliche, oben angesprochene Frage übertragbar (BGH NJW 05, 67).

Der Senat gehe auch davon aus, dass die Beklagte verpflichtet sei, in den beiden hier einschlägigen Verfahren den Klägern die vorprozessual verdienten Anwaltskosten, nach entsprechender Anrechnung, zu erstatten. Denn die Verwendung einer überraschenden Klausel begründe zugleich die Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht, so dass zu Gunsten der jeweiligen Kläger der Ersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB begründet sei. Auch in der Höhe seien die klägerischen Forderungen nicht zu beanstanden, zumal VV-RVG 2402 nicht einschlägig sei. Denn der Auftrag, die Sache außergerichtlich beizulegen, könne nicht allein durch ein schlichtes anwaltliches Schreiben, ohne anspruchsvolle rechtliche Ausführungen erledigt werden. Dies folge aus der Komplexität der Angelegenheit. Insofern gelte für das vorprozessuale Stadium nichts anderes als für dasjenige des Prozesses.

Der Senat hält weiter fest, dass die Frage der Einbeziehung der behandelten Klausel an § 305 c Abs. 1 BGB zu messen sei. Die in dem AGBs der Beklagten vorgesehene Rechtswahlklausel ändere daran nichts. Die Kläger könnten sich vorliegendenfalls auf Art. 31 Abs. 2 EGBGB berufen. Gemessen an § 305 c Abs. 1 BGB sei die Klausel überraschend, da sich auf der Vorderseite des Eintragungsantrags keinerlei Hinweis

findet, dass die Sache nach tschechischem Recht zu behandeln sei. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, hier entstehe eine Rechtsbeziehung zwischen zwei deutschen Parteien. Damit fehlt jeglicher Bezug zum tschechischen Recht.

Letztlich sei der Senat auch der Ansicht, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet sei. Dies folge aus Art. 5 Nr. 5 EuGVO. Dazu sei nicht entscheidend, ob die Beklagte zum maßgeblichen Zeitpunkt der Rechtshängigkeit tatsächlich eine Niederlassung in gehabt habe. Ausreichend sei, dass ein entsprechender Rechtschein gesetzt wurde. Das sei hier nach dem Vertragsformular der Fall. Der Senat habe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte bis zum maßgeblichen Zeitpunkt diesen Rechtsschein zerstört habe. Offen bleiben könne demnach, ob die Beklagte tatsächlich eine Niederlassung zum fraglichen Zeitpunkt in hatte.

Letztlich steht alldem auch nicht die Gerichtsstandsklausel der Beklagten in ihren AGBs auf der Rückseite des Eintragungsantrages entgegen. Wenn man diese Klausel an § 305 c Abs. 1 BGB misst, wäre auch sie überraschend, da sich auf der Vorderseite des Eintragungsantrages auch zur Zuständigkeit eines tschechischen Gerichts nichts finde. Erwägenswert wäre allerdings, die Klausel nicht am nationalen Recht zu messen, ihre Wirksamkeit vielmehr vertragsautonom zu beurteilen, also allein anhand der Maßgaben der EuGVO. Für diesen Fall sei der Passus "bestimmtes Rechtsverhältnis" in Art. 23 Abs. 1 S. 1 EuGVO ausschlaggebend. Nach der Klausel der Beklagten erfasst die Gerichtsstandswahl nämlich die "gesamten Rechtsbeziehungen" zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Kunden. Damit sei die Beschränkung auf ein "bestimmtes Rechtsverhältnis", wie sie Art. 23 Abs. 1 S. 1 EuGVO vorsehe, eben gerade nicht beachtet. So könne dahinstehen, ob sich eine Zuständigkeit des Amtsgerichts auch unter dem Aspekt des "Erfüllungsortes" (Art. 5 Nr. 1 EuGVO) begründen lasse.

Nach alledem, so hält es der Senat fest, scheinen die Klagen daher durchweg zulässig und begründet zu sein.

Parteivertreter erhalten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Nach Erörterung der Sache schließen die Parteivertreter folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich einig, dass die jeweiligen Kläger aus den streitgegenständlichen Eintragungsanträgen der Beklagten nichts zahlen müssen.
2. Die Beklagte verpflichtet sich,
 - a) der Klägerin (3 U 566/05)
59,15 Euro zu zahlen;
 - b) der Klägerin (3 U 567/05)
106,45 Euro zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten sämtlicher Rechtsstreitigkeiten.
4. Die Beklagte kann diesen Vergleich durch Anwaltschriftsatz widerrufen, der bis spätestens 18.07.2005 beim Oberlandesgericht Dresden eingegangen sein muss.

vorgespielt und genehmigt

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellen die Parteiver-
treter folgende Anträge:

1. Klägervertreter

- a) Zu den Sachen 3 U 565/05, 3 U 566/05 und 3 U 567/05 aus der jeweiligen Schrift zur Berufungsbe-
gründung vom 27.05.2005 (GA 93 bzw. 94 bzw. 106).
- b) Zur Sache 3 U 799/05 aus dem Schriftsatz vom
16.06.05 (GA 146).

2. Beklagtenvertreter

- a) Zu den Sachen 3 U 565/05, 3 U 566/05 und 3 U 567/05 aus der jeweiligen Berufungserwiderung vom
29.06.05 (GA 124 bzw. 120 bzw. 137).
- b) Zur Sache 3 U 799/05 aus dem Schriftsatz vom
05.07.05 (GA 153).

Sodann ergeht und wird verkündet folgender

Beschluss:

- 1. Für den Fall des Vergleichswiderrufs ist Termin zur
Verkündung einer Entscheidung

Montag, 25.07.2005, 10.30 Uhr, Zimmer 2.23
des oberlandesgerichtlichen Gebäudes,
Schlossplatz 1 in Dresden.

- 2. Gebührenrechtlich ist der Streit in zweiter Instanz
wert

- a) Zur Sache 3 U 565/05: 769,00 Euro
- b) Zur Sache 3 U 566/05: 828,15 Euro

- c) Zur Sache 3 U 567/05 : 1.644,45 Euro
- d) Zur Sache 3 U 799/05: 769,00 Euro.

Es wird festgehalten, dass bei der gemeinsamen Verhandlung der Sachen das Verfahren 3 U 565/05 führend war. Der Klarstellung halber sind sich die Parteien dahin einig, dass die Vergleichsgebühr in jedem Verfahren gesondert anfällt und aus dem dort jeweils eben festgesetzten Streitwert zu berechnen ist.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Justizangestellte